

A8-K 322/1984-39
Grazer Kabel-TV Ges.m.b.H.;
Ermächtigung für den Vertreter der
Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967; Umlaufbeschluss

Graz, 16.9.2004

Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

**B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t**

1. Jahresabschluss zum 31.12.2003 und Verwendung des Bilanzergebnisses:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 der Grazer Kabel TV Gesellschaft m.b.H. soll im Wege eines Umlaufbeschlusses genehmigt werden.

Der Umlaufbeschluss umfaßt folgende Punkte:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003
3. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2003
4. Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2003

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl 91/2002, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Mag. Dr. Christian Buchmann, die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

Im folgenden wird der Prüfungsbericht auszugsweise wiedergegeben:

Die Grazer Kabel – TV Gesellschaft m.b.H. ist eine kleine Kapitalgesellschaft gem. § 221 Abs. 1 HGB und ist im Firmenbuch des Landesgerichts für ZRS in Graz als Handelsgericht unter der Nr. 353 96 d eingetragen.

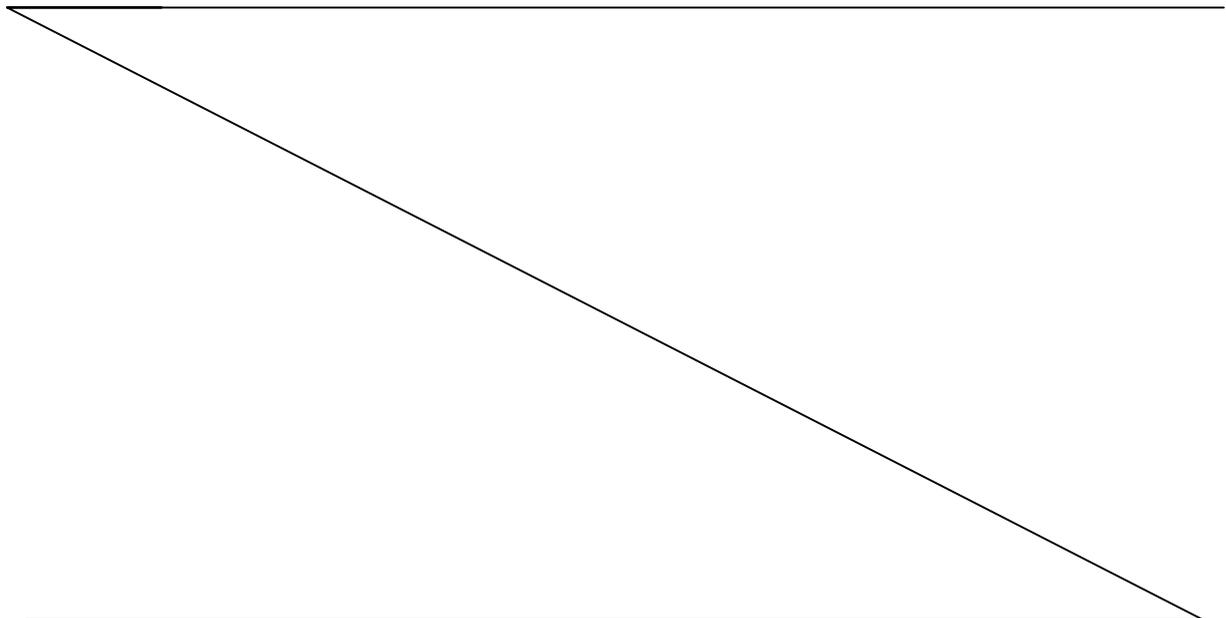
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ATS 1.000.000,-- (€72.672,84).

Gesellschafter sind:

Weblinger Kabel – TV Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	26%
„Steirerkabel“ Gesellschaft für Errichtung u. Betrieb von Kabelrundfunkanlagen in der Steiermark Gesellschaft m.b.H.	26%
Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft	26%
KFS – Graz Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	13%
Steirische Gesellschaft für Kulturpolitik	5%
Land Steiermark	1%
Stadt Graz	1%
Diözese Graz – Seckau	1%
Evangelische Superintendentanz A.B. Steiermark	1%

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 – 211 HGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 HGB vorgenommen.



Gewinn- und Verlustrechnung **vom 1.1.2003 bis 31.12.2003**

		Vorjahr
1. Umsatzerlöse	477.291,26	444.194,02
2. sonstige betriebliche Erträge	218,12	5.595,80
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,00
c) übrige	<u>218,12</u>	<u>5.595,80</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-6.026,36	-4.588,92
4 Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.609,45	-2.164,51
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-307.266,95	-274.628,86
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-99,00	-43,60
b) übrige	<u>-307.167,95</u>	<u>-274.585,26</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	161.606,62	168.407,53
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.861,90	8.308,30
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-103,54</u>	<u>0,00</u>
14. Zwischensumme aus Z 10 bis 13 (Finanzerfolg)	2.758,36	8.308,30
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	164.364,98	176.715,83
16. Körperschaftsteuer	-55.971,64	-60.054,70
17. Steuern vom Einkommen	-55.971,64	-60.054,70
18. Jahresüberschuss	108.393,34	116.661,13
19. Auflösung von un versteuerten Rücklagen	0,00	773,82
20. Auflösung von Gewinnrücklagen (freie Rücklagen)	0,00	0,00
21. Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen	0,00	0,00
22. Jahresgewinn	108.393,34	117.434,95
23. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	126.327,56	8.892,61
- Ausschüttung	<u>-126.327,56</u>	<u>0,00</u>
24. Bilanzgewinn	108.393,34	126.327,56

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten vermindert um die planmäßigen, und falls erforderlich auch durch außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei sowohl bei den immateriellen Gegenständen als auch bei den Sachanlagen eine Nutzungsdauer zwischen 3 und 5 Jahren unterstellt wurde.

Die Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt, die Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Die Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Dingliche Sicherheiten bestehen nicht

Die Gesellschaft hält einen 5% Anteil an der UPC Telekabel Graz wobei auf die Angaben des Eigenkapitals und der Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres die Ausnahmeregelung des § 242 Abs. 2 HGB in Anspruch genommen wird.

Im Geschäftsjahr waren Dr. Peter Weinmeister, Mag. Markus Gerold, und Mag. Hans Metzger (bis 29.7.2003) als Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig. Darüber hinaus war im Geschäftsjahr kein Personal beschäftigt.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses des Geschäftsjahres 2003

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2003 beträgt € 108.393,34 und entspricht nach Angabe der Geschäftsführung den Planwerten (Bilanzsumme € 233.599,07,). Der Jahresgewinn 2003 beträgt ebenfalls € 108.393,34. Von Seiten der Geschäftsführung wird vorgeschlagen einen Betrag von insgesamt € 100.000,-- auszuschütten. Im Fall der Stadt Graz, die mit 1% an der Gesellschaft beteiligt ist beträgt die Ausschüttung damit € 1.000,--, nach Abzug von 25% KEST verbleibt ein an die Stadt Graz zur Anweisung kommender Betrag von € 750,--.

Der Restbetrag von € 8.393,34 wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

3. Entlastung der Geschäftsführer

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2003 wurde von Dkfm Dr. Herbert Grabner, Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Maiffredygasse 2, 8010 Graz, folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 224 Abs 1 HGB erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2003 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Aufgrund des durch den Wirtschaftsprüfers erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerks wird vorgeschlagen den Geschäftsführern der Grazer Kabel TV Gesellschaft m.b.H., Dr. Peter Weinmeister, Mag. Markus Gerold, und Mag. Hans Metzger (bis 29.7.2003), die Entlastung zu erteilen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Grazer Kabel TV Gesellschaft m.b.H., StR Mag. Dr. Christian Buchmann, wird ermächtigt mittels beiliegendem Umlaufbeschluss folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003
3. Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2003
4. Entlastung der Geschäftsführung.

Beilage
Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Ulrike Temmer

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR.Mag. Dr.Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

GRin. Adelheid Fürntrath

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Zu GZ. A 8 – K 322/1984 - 39